



präventi  n
im bistum magdeburg

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg

auf der Grundlage der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachse-
nen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Begriffsklärungen	4
3. Persönliche Eignung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	5
4. Aus- und Fortbildung.....	6
5. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	7
6. Risikoanalyse inkl. Maßnahmenkatalog	8
Unangemessener Körperkontakt	14
Sprache und Wortwahl.....	14
Inadäquater Umgang mit sozialen Netzwerken und inadäquate Nutzung von Medien.....	15
Fehlende Beachtung der Intimsphäre	16
Geschenke / Zuwendungen	16
Disziplinarmaßnahmen / Strafen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	17
Verhalten auf Tagesveranstaltungen und Freizeiten	18
7. Beratungs- und Beschwerdewege	19
8. Notfallplan und Handlungsleitfaden	20
Kontaktpersonen.....	21
9. Qualitätsmanagement.....	22
10. Weiterführende Literatur und Linkhinweise.....	23

1. Präambel¹

In Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird auf der Grundlage der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen. Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-11 ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen.²

Im Gebiet der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg finden Beachtung und Anwendung (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,

Die Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg mit ihren Gemeinden in Burg, Gommern und Loburg sowie den dazugehörigen Gruppierungen, Kreisen, Initiativen, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sein und ihnen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist den Mitgliedern der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg ein wichtiges Anliegen, um mit der Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern vertrauensvoll umzugehen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, der Risikoanalyse und dem Maßnahmenkatalog verpflichten sich alle hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und damit sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen wirksam vorzubeugen³.

¹ Das ISK der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg orientiert sich am ISK der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale). Wir danken für die Überlassung der Vorlage. Darüber hinaus wurde die *Musterformulierung und Arbeitshilfe für ein ISK* aus dem Bistum Magdeburg genutzt.

² Vgl. Bistum Magdeburg (Hrsg.): Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg, 2015, 1.

³ Für die zur Pfarrei gehörende Kindertagesstätte St. Johannes in Burg existiert ein gesondertes institutionelles Schutzkonzept.

2. Begriffsklärungen

Der Begriff **sexualisierte Gewalt** im Sinne des ISK umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Sonstige **sexuelle Übergriffe** sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind, wie:

- Erstellen und Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien (z. B. Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten).

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind, wie:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, wenn das dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet),

- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbades, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne des ISK sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige sowie hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 1 Absatz 2 bis 5 PräVO MD besteht.

Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne des ISK sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und geringfügig Beschäftigte auch Mitarbeitende im Sinne des ISK.

Täter/innen sind verantwortlich für ihr Tun. Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals schuld. Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der / die Täter/in. Täter/innen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren Sie sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie suchen häufig gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus. Die Täter/innen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf. Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Aktionen, Unternehmungen oder auch Geschenke eine einzigartige Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen. Häufig lenken Täter/innen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren z. B. wie zufällig das Kind oder den Jugendlichen. Täter/innen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühle und Drohungen machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus. Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

3. Persönliche Eignung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Hauptberuflich tätige Mitarbeiter/innen in der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg sind alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg (wie z. B. Priester, Gemeindefereferent/in, Diakon usw.). Des Weiteren zählen auch alle in unserer Pfarrei

angestellten Mitarbeiter/innen dazu, unabhängig des Beschäftigungsumfangs (Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte, Pfarrsekretärin, Hausmeister, Reinigungskraft usw.).

Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen sind Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation, Talent und Interesse für eine Aufgabe in der Kirchengemeinde zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung.

Bei hauptberuflichen Mitarbeiter/innen legt das Bistum Magdeburg als Dienstgeber besonderen Wert auf die fachliche und persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter/innen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist zur Einsichtnahme alle 5 Jahre dem Dienstgeber (Bistum Magdeburg) vorzulegen. Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist erwünscht und verpflichtend, um alle hauptberuflichen Seelsorger/innen zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern. (z. B. Kita, gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit usw.)

4. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben werden alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen hinreichend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult.⁴ Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei, bzw. Ehrenamtliche, die mit hilfs- oder schutzbefohlenen Erwachsenen tätig sind, werden zum Thema Prävention geschult und unterzeichnen die *gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*.

Jugendleiter/innen absolvieren eine Ausbildung und erwerben die „JuLeiCa“, in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

⁴ Ehrenamtliche sollen eine 3stündige Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt hören. Hauptberufliche eine Fortbildung mit acht Unterrichtseinheiten bzw. 6 Stunden, Leitungskräfte 12 Stunden. Danach ist es ausreichend, dass alle fünf Jahre Präventionsschulungen aufgefrischt werden.

Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben und an Kinderfreizeiten als ehrenamtliche Teampartner teilnehmen (z. B. RKW), werden zum Thema Prävention geschult. Die *gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* ist vom minderjährigen Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten sowie dem Organisationsverantwortlichen zu unterschreiben.

5. Das erweiterte Führungszeugnis und die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Alle Angestellten der Pfarrei (wie z. B. Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte, Pfarrsekretärin, Hausmeister usw.) sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zur Einsichtnahme beim Kirchenvorstand vorzulegen.

Von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei und der Verbände müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.⁵

Die Entscheidung dazu trifft der Kirchenvorstand, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes **Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde**.⁶ Die **Einsicht und Dokumentation**⁷ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der **Datenschutzbestimmungen**⁸.

Von allen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen wird eine unterschriebene **Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**⁹ eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeitergesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

⁵ Das Führungszeugnis für ehrenamtliche Arbeit ist gratis. Dazu gibt es ein Formular auf der Internetseite der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg.

⁶ Vgl. Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG (Anlage 2), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/V_Anlage_2.pdf (10.04.2021).

⁷ Vgl. Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII), der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung sowie der Datenschutzerklärung (Anlage 5), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VIII_Anlage_5.pdf (10.04.2021).

⁸ Vgl. Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII – sowie der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 4), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VII_Anlage_4.pdf (10.04.2021).

⁹ Vgl. Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Magdeburg tätige Personen (Anlage 3) unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VI_Anlage_3.pdf (10.04.2021)

6. Risikoanalyse inkl. Maßnahmenkatalog

Das Denken, dass sexualisierte Gewalt im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht vorkommt, begründet sich darin, dass man sich der Gefahren oft nicht bewusst ist. Hier hilft ein Wechsel der Perspektive: Wo sind aus Sicht eines potentiellen Täters/ einer potentiellen Täterin „verletzliche“ Stellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen?

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt bei der Umsetzung der Präventionsordnung. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind die Grundlage für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren, Veränderungen in den Gefahrenpotentialen festzustellen und diese zurückzumelden. Dabei geht es um die Strukturen, die örtlichen Gegebenheiten, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiter/innen in einer Institution.

In der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg könnten Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein. Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen treffen sich regelmäßig auf dem Gelände der Gemeinden in Burg, Gommern und Loburg und halten sich in deren Räumlichkeiten mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf.

In allen Räumlichkeiten der Pfarrei könnte es grundsätzlich zu sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommen, wenn ein/e Täter/in es darauf anlegt, mögliche Ideen entwickelt und Strategien ausbildet. Deshalb ist ein gegenseitiges Aufeinander achten und eine Sensibilität für den mir gegenüberstehenden Menschen grundsätzlich gefragt und eine Kultur der Achtsamkeit kommt zum Tragen.

Der Träger der Pfarrei sowie alle Haupt- und Ehrenamtlichen lehnen sexualisierte Gewalt strikt ab und positionieren sich ganz klar für einen offenen Diskurs und eine Kultur der Aufmerksamkeit, um mögliche Gefahren zu sehen und zu beseitigen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Ihm ist bewusst, dass trotz umfangreichen Wissens über das Thema sexualisierte Gewalt und einem Bewusstsein darüber, was sexualisierte Gewalt begünstigen kann, es immer wieder Menschen gibt, die für diese Thematik nicht erreichbar sind. Eine stetige Sensibilisierung muss daher sukzessive weiterentwickelt und umgesetzt werden. Haupt- und Ehrenamtliche sind auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, ohne sie in ihrem jeweiligen Engagement zu ängstigen und zu überfordern.

Bei Verstößen gegen die folgenden Maßnahmen und Verhaltensregeln sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung erfolgen.

Sexueller Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kann nicht generell verhindert, aber langfristig kann durch präventive Arbeit sexueller

Gewalt entgegengewirkt werden. Deshalb wollen wir in unserer Pfarrei St. Johannes der Täufer Kinder und Jugendliche stark machen und Eltern in ihren Kompetenzen stärken. Wenn Kinder altersgerecht aufgeklärt und zu Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erzogen werden, so ist das die wichtigste Basis für eine wirksame Prävention gegen sexuellen Missbrauch.

Kinder und Jugendliche stark machen bedeutet:

- ihr Selbstbewusstsein stärken
- sie für die Wahrnehmung ihres eigenen Körpers und ihrer eigenen Gefühle sensibilisieren
- Autonomiebestrebungen und Grenzen respektieren
- ihnen für ihre Gefühle eine Sprache geben
- Wege zur Hilfe in Notsituationen aufzeigen

Eltern in ihren Kompetenzen stärken bedeutet:

- Wissen und Informationen zum Thema Sexualität/Sexueller Missbrauch weitergeben
- die eigene Handlungsfähigkeit unterstützen und Handlungsstrategien aufzeigen
- Verständnis und sensiblen Umgang mit den Themen Sexualität und Sexueller Missbrauch ermöglichen

Im Rahmen der regulären Kinder- und Jugendarbeit (Religionsunterricht, Schülertage, RKW, Frohschar, Ministrantenarbeit, Eltern-Kind-Kreis usw.) soll es immer wieder alters- und sachgerechte pädagogische Bildungsangebote zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten für die Thematik sexuelle Gewalt geben. Es werden dazu Fachkräfte für die Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern eingeladen.

Risiken	Maßnahmen und Verhaltensregeln
Bauliche Gegebenheiten Zur Pfarrei gehörende oder von ihr genutzte Immobilien, Räume und Anlagen bieten aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten (fehlende Einsehbarkeit, Abgelegenheit, unzureichende Beleuchtung usw.) u. U. die Gelegenheit zum grenzüberschreitenden Verhalten. Burg GBZ mit den oberen Räume, Toiletten, Küche Die Unterrichtsräume liegen in der 1. Etage. Pfarrhaus Kirche mit Sakristei Kirche mit Beichtstuhl Pfarrgarten und Kirchennischen Der Pfarrgarten bietet durch verschiedene Sträucher Verstecke. Kindergarten Garagen Loburg	▪ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und Teilnehmer/innen muss jederzeit das Verlassen möglich sein (Räume sind nicht abzuschließen). Die Kinder können im großen Saal auf die Erziehungsberechtigten warten, der im Parterre liegt. Dort sind auch die Toiletten. Der Saal wird nicht verschlossen und bleibt geöffnet während Veranstaltungen mit Kindern stattfinden. Der Saal hat zwei Eingänge und große Fenster, die von außen einsehbar sind. Die Kinder können hier im Besprechungsraum warten, Parterre, gegenüber dem Pfarrbüro. Die Sakristei hat zwei Türen: zur Kirche und zum Kindergarten. Beide Türen bleiben unverschlossen. Die Türe zur Kirche bleibt, wenn Messdiener sich hier aufhalten, weit geöffnet. Die Tür zum Beichtstuhl wird nicht verschlossen, wenn der Beichtende den Raum betritt. Außerdem bleibt während der Beichte die Kirche geöffnet und wird nicht verschlossen. Am Abend schaltet sich beim Vorbeigehen die Wegbeleuchtung automatisch ein. Der Garten vom Kindergarten auf der <u>linken Kirchenseite</u> ist zwar abgetrennt, aber von der Sakristei ist er leicht zu betreten. Der Ausgang zu den Garagen und Mülltonnen soll nicht abgeschlossen werden. Der Garten auf der <u>rechten Kirchenseite</u> ist abgeschlossen. Beim Betreten soll darauf geachtet werden, dass die Türe nicht abgeschlossen wird. Die Garagen sind grundsätzlich bei Nichtnutzung verschlossen zu halten. Bei Nutzung sind die Garagentore geöffnet zu halten.

Gemeindehaus Pfarrgarten (privat) groß und unübersichtlich. Ev. Kirche Es gibt drei Zugänge. <u>Gommern</u> Toilettenhaus Gemeindehaus Pfarrgarten groß und bietet Verstecke. Kirche Sakristei	Das Gemeindehaus hat drei Zugänge. Die Türen werden nicht verschlossen bei Veranstaltungen. Er hat zwei Zugänge, die nicht verschlossen werden sollen (zur Kirche, zum Marktplatz). Die <u>Toiletten</u> werden in der Kirche vor dem Gottesdienst aufgeschlossen und bleiben geöffnet. Die Beleuchtung schaltet sich automatisch beim Betreten des Vorraumes ein. Die <u>Sakristei</u> hat nur einen Eingang von der Kirche aus. Sie bleibt vor, während und nach dem Gottesdienst weit geöffnet. Das <u>Toilettenhaus</u> wird vor dem Gottesdienst aufgeschlossen und bleibt geöffnet bis nach dem Gottesdienst. Das <u>Gemeindehaus</u> wird nur zu Veranstaltungen geöffnet, die dort stattfinden. Bei Gottesdiensten bleibt das Haus geschlossen. Bei Veranstaltungen bleibt die Haupttüre immer geöffnet. Der Pfarrgarten ist nicht abgeschlossen, sondern frei begehbar von Kirche, Toilettenhaus, ehemaliges Pfarrhaus, Parkplatz. Die Kirche ist mit der Sakristei verbunden. Finden Gottesdienste oder die Beichte statt, bleibt mindestens eine Kirchentür geöffnet. Bei der Vorbereitung zu einem Gottesdienst bleibt die Sakristeitür zur Kirche grundsätzlich während der ganzen Zeit immer geöffnet (vor, während und nach Gottesdiensten).
Struktur- und Ablauforganisation In der Pfarrei vorhandene Angebote mit ihrer jeweiligen Struktur- und Ablauforganisation bieten Täter/innen Möglichkeiten zum sexualisierten Missbrauch, z. B. wenn ein Kind nicht rechtzeitig vom Religionsunterricht, Erstkommunion- oder Firmkurs, Ministranten- und Jugendstunde, Frohschar etc. abgeholt wird und mit dem jeweiligen Haupt- oder Ehrenamtlichen allein ist, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.	Entsprechende Situationen sollen wenn möglich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so hat der/die haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/in die Situation im Vorfeld abzustimmen oder anschließend transparent zu machen.

Konzepte und Strukturen Es fehlen klare Strukturen zum Anzeigen von Beschwerden und Auffälligkeiten. Vorhandene Konzepte, Vertrauenspersonen wie auch Kommunikations- und Verfahrenswege beim Verdacht von sexuellem Missbrauch sind nicht bekannt.	Siehe dazu auch Punkt 7. in diesem Konzept Das Institutionelle Schutzkonzept wird den Gemeinden der Pfarrei bekannt und öffentlich über www.kath-kirche-burg.de zugänglich gemacht. Ein Beschwerdemanagement und ein Notfallplan wurden erstellt. Den Gemeinden ist dieser in geeigneter Form anschaulich zu machen und über Website und andere Kommunikationsmittel darauf hinzuweisen.
Gestaltung von Nähe und Distanz Es herrschen unausgesprochene, inadäquate Verhaltensregeln von Nähe und Distanz der Haupt- und Ehrenamtlichen im normalen Alltag der Gemeinden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Diese werden nicht thematisiert bzw. transparent gemacht.	In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. ▪ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Zugänge zu den Räumen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit von außen zugänglich sind und von innen jederzeit verlassen werden können (unverschlossen). ▪ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube. ▪ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. ▪ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. ▪ Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. ▪ Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. ▪ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
Es ist durchaus denkbar, dass in der Pfarrei tätige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bereits in der Vergangenheit durch Missbrauchstaten strafrechtlich auffällig geworden sind.	Hauptberufliche ▪ Im Einstellungsverfahren ist das Thema sexualisierte Gewalt anzusprechen und auf das bestehende Schutzkonzept zu verweisen. ▪ Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 3 Monate ist,

	ist dem Träger vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung vorzulegen. Dies ist zu dokumentieren. ▪ Die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist zu lesen und mit Unterschrift zu bestätigen. ▪ Regelmäßig angebotene Präventionsschulungen sind verpflichtend zu besuchen. Ehrenamtliche ▪ Die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist zu lesen und mit Unterschrift zu bestätigen. ▪ In einer kurzen Schulung (Gespräch mit dem Träger bzw. der Präventionsbeauftragten) wird auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht und zum Thema sensibilisiert. (z. B. zur RKW). ▪ Präventionsschulungen müssen regelmäßig besucht werden. ▪ Es müssen diejenigen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.
Machtmissbrauch oder nonverbale und verbale Gewalt	▪ Haupt- und Ehrenamtliche achten auf eine gute und ausgewogene Kommunikation, die keine sexistischen Grenzverletzungen beinhaltet und generell nicht verletzend ist. ▪ Eine offene und gewaltfreie Kommunikations- und Streitkultur wird angestrebt. ▪ Kritik wird konstruktiv geäußert und Fehlverhalten wird gewinnbringend diskutiert.

Unangemessener Körperkontakt	Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. ▪ Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. ▪ Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
Sprache und Wortwahl Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.	Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt sein. ▪ Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. ▪ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. ▪ Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. ▪ Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. ▪ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Inadäquater Umgang mit sozialen Netzwerken und inadäquate Nutzung von Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild sowie an allen personenbezogenen Daten, zu beachten.
- Bei der Nutzung von Messenger-Diensten mit Minderjährigen ist vorab die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es ist sicherzustellen, dass in der Messenger-Gruppe (weitere) Erziehungsberechtigte Mitglieder („Mitleser“) sind. Grundsätzlich ist Erziehungsberechtigten der Zugang zur Gruppe zu ermöglichen („Mitleser“).
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

**Disziplinarmaßnahmen / Strafen
im Umgang mit Kindern, Jugendlichen
und Schutzbefohlenen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu bedenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Geschehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestrafen auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en wie auch der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesveranstaltungen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt.
- Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer

	Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer-Team oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
--	---

7. Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Pfarrei gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeiter/innen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So sollte auch in der Pfarrei mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu hinterfragen und zu verbessern.

Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemanden Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen wollen, um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für die pastorale Arbeit durch hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind Beschwerdeverfahren hilfreich

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selbst zu steigern.

Ebenso wichtig ist es, die Ansprechpartner und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige müssen wissen wann sie sich wie und wo beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert und entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

8. Notfallplan und Handlungsleitfaden¹⁰

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Was tun, wenn ...

1) ich vermute, dass ein Kind/ Jugendlicher/ erwachsener Schutzbefohlener Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

2) mir ein Kind/ Jugendlicher/ erwachsener Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- eigene Wahrnehmung ernst nehmen
- zuhören, ernstnehmen, Ruhe bewahren
- keine überstürzten Aktionen
- keine direkte Konfrontation mit dem Täter / der Täterin
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten
- keine eigenen Ermittlungen anstellen
- zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- keine eigenen Befragungen durchführen

Schritt 2: Besonnen handeln!

- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Schritt 3: Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

- Sich selbst Hilfe holen!
- Kontakt aufnehmen zur Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

Schritt 4: Weiterleiten!

- Leitung einschalten
- bei einer begründeten Vermutung gegebenenfalls weitere Fachberatung hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. (Kinderschutzkraft nach § 8a SGB VIII und / oder Fachberatungsstellen)
- Begründete Vermutungen gegen kirchliche Mitarbeiter/innen sind umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg (Dr. Nikolaus

¹⁰ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020, 14-17.

Särchen) mitzuteilen. Aktuelle Fälle leitet dieser an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörde weiter.

Schritt 5: Übergeben!

- begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

3) ich verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen an bzw. unter Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen wahrnehme?

- aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
- Situation klären
- offensiv Stellung beziehen
- Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen
- Information an die Eltern
- Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen
- Weiterarbeit mit der Gruppe
- grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln
- Präventionsarbeit verstärken

Kontaktpersonen

- **Bischöflicher Beauftragter und Kommission für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt¹¹:**

Dr. Nikolaus Särchen	Tel.: 03491-476 330
Klinik Bosse Wittenberg	Mobil: 0163-774 99 26
Postfach 10 01 62	Fax: 03491-476 332
06871 Lutherstadt Wittenberg	N.Saerchen@alexianer.de

- **Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt:** Die Präventionsbeauftragte koordiniert, unterstützt und vernetzt die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum.

Lydia Schmitt	Tel.: 0391-5961189
Max-Josef-Metzger-Str. 1	lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
39104 Magdeburg	www.bistum-magdeburg.de/praevention

¹¹ Vgl. Mitglieder der Kommission zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter für das Bistum Magdeburg (https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Juni/Mitglieder_der_Kommission_zur_Prfung_10.06.2020.pdf) vom 10.04.2021.

▪ **Präventionsfachkraft der Pfarrei¹²:**

Pfarrbüro
z. Hd. Uta Conrady
Grünstr. 13
39288 Burg

Tel.: 03921/976870
praeventionsfachkraft@kath-kirche-burg.de

- Fachberatungsstellen, Beratungsstellen der Caritas zu Ehe-, Familie- und Erziehungsfragen¹³

9. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Risikoanalyse – z. B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung werden auch durch das Auftreten eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert.

Präventionsfachkraft:

Uta Conrady

Mitwirkende der AG

Andreas Bethge, Dr. Daniela Bethge, Uta Conrady, Richard Perner, Hedwig Wetzel

Schutzkonzept der Pfarrei

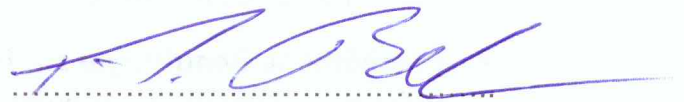
St. Johannes der Täufer, Burg

Inkraftsetzung am:

Burg, 01. Juli 2021



Unterschrift Präventionsfachkraft



Unterschrift Trägervertretung

Katholische Pfarrei
"St. Johannes"
Grünstr. 13 • 39288 Burg
Tel.: 03921 / 988021

¹² Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD), § 13, S. 6.

¹³ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020, 18f: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/aktuelles/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen> (10.04.2021).

10. Weiterführende Literatur und Linkhinweise

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 246) Bonn: ⁵2019: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/333255ffa7681dcf486a36fcdd16f2cf/DBK_5246.pdf (10.04.2021).

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Ordnung_fr_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch.pdf (10.04.2021)

Onlineplattform der Deutschen Bischofskonferenz: <https://www.praevention-bildung.dbk.de/startseite/> (10.04.2021)

Bistum Magdeburg (Hrsg.): Broschüre „Hinsehen und Schützen“. Informationen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/ Handlungsleitfäden/ Kontakte und Beratungsstellen, Magdeburg ²2020: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/0000/Handreichung_Magdeburg_2020.pdf (10.04.2021)

Prävention im Bistum Magdeburg – Hilfe, Schutz und Informationen: <https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/beratung-hilfe/hilfe-schutz/> (10.04.2021)

Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/aktuelles/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen> (10.04.2021).

Wildwasser e.V: www.wildwasser.de

www.bistum-magdeburg.de/praevention